

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile ober deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 39. Zabrze, den 26. September 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. 8827.

Zabrze, den 18. September 1907.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises fordere ich hiermit auf, pünktlich bis zum 1. Oktober cr. diejenigen in der Zeit vom 1. April 1906 bis Ende März d. Js. zugezogenen und verzogenen Personen namhaft zu machen, welche einen preussischen Orden, das Allgemeine Ehrenzeichen, das Militär-Ehrenzeichen und das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse besitzen.

Kriegsdenkmünzen kommen nicht in Betracht. Bei Zugängen ist das Verleihungsjahr anzugeben.

Wo Ordensinhaber nicht namhaft zu machen sind, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

I. 8071.

Zabrze, den 21. September 1907.

Nach § 33 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) dauert das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und Gemeindevorsteher 6 Jahre. Von 3 zu 3 Jahren scheidet die Hälfte aus. Gegenwärtig scheidet diejenigen Mitglieder aus, welche im Jahre 1905 neu, bezw. wiedergewählt worden sind resp. die für sie etwa später bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode eingetretenen Ersatzmänner.

Demgemäß ersuche ich die sämtlichen katholischen Kirchenvorstände des Kreises hiermit, nach Artikel 1 der dem vorangeführten Gesetze beigefügten Wahlordnung die Wahl neuer Mitglieder an Stelle der Ausscheidenden für beide kirchlichen Organe baldigst anzuordnen.

Die Auslegungsfrist für die Wahlliste dauert zwei Wochen, während welcher Zeit jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde Einspruch gegen die Wahlliste erheben kann. Zeit und Ort der Auslegung der Wahllisten sind vorher öffentlich durch Aushang mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche nicht mehr zulässig sind. Nach beendigter Auslegung der Wahllisten und nach Erledigung der etwa erhobenen Einsprüche sind die Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist (Auslegungsfrist) und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Nach erfolgter Wahl sind die Namen der neu- bzw. wiedergewählten Mitglieder der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen öffentlich durch Aushang mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Wahl binnen zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande anzubringen sind.

Bei dieser Gelegenheit hat auch die Neu- bzw. Wiederwahl der Stellvertreter der Vorsitzenden der Kirchenvorstände und der Vorsitzenden der Gemeindevertretungen und deren Stellvertreter zu erfolgen.

Nach Artikel 7 Absatz 7 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen vom 30. Juli 1878 (außerordentliche Beilage zu Stück 38 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Oppeln vom Jahre 1878) sind die Namen der Neu- bzw. Wiedergewählten in den Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen, sowie die Ausgeschiedenen dem Herrn Regierungspräsidenten und der bischöflichen Behörde anzuzeigen. Die Einreichung der Anzeigen an die bischöflichen Behörden erfolgt durch die Herren Erzpriester, diejenigen an den Herrn Regierungspräsidenten durch mich. Zu den Anzeigen ist in beiden Fällen das von dem fürstbischöflichen Vicariatamte zu diesem Zweck besonders vorgeschriebene Schema zu benutzen. Der Kirchenpatron bzw. das von ihm auf Grund des § 39 des zitierten Gesetzes ernannte Mitglied des Kirchenvorstandes ist in die Nachweisung mit aufzunehmen. Der Einreichung der hieher gehörigen Anzeige sehe ich bis zum **15. Oktober cr. bestimmt** entgegen.

Die **Gemeindevorstände** haben das diese Bekanntmachung enthaltene Kreisblatt den Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände **sofort** vorzulegen.

II. 9220.

Zabrze, den 21. September 1907.

Anlässlich eines Einzelfalles, in welchem seitens einer Polizeiverwaltung Zeichenmaterial an das hygienische Institut Beuthen gesandt wurde, um festzustellen, ob der Gestorbene an Cholera gelitten hatte, und gleichwohl die in derartigen Fällen dem Herrn Regierungspräsidenten zu erstattende Anzeige unterblieben war, fordere ich die nachgeordneten Polizeiorgane auf, sich mit den Anweisungen des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 26. Januar 1904 und den dazu erlassenen preussischen Ausführungsvorschriften vom 12. September erneut bekannt zu machen, und sie gewissenhaft zu befolgen. Die in Rede stehenden Bestimmungen können nebst einigen abändernden Bestimmungen, welche seitens des Bundesrates unterm 21. März d. Js. getroffen wurden, in handlicher Form von der Verlagsbuchhandlung von Richard Schöb (Berlin, Luisenstraße 36) bezogen werden.

Soweit die Herren Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher nicht bereits im Besitze dieser Bestimmungen sein sollten, wird es sich empfehlen, solche von der genannten Buchhandlung sofort zu beschaffen.

III 7080.

Zabrze, den 14. September 1907.

**Benachrichtigung und Anleitung über
die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten
welche im Kreise Zabrze aufgefunden werden.**

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Deuten gefunden, — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreißt man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickelt man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu plagen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterheben ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namen, und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind fiskalisches Eigentum.

2. Die zu demselben Zwecke benützten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welchem eine Leine oder ein Stabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dible, Regierungs-Assessor.

K. A. II. 10090.

Zabrze, den 17. September 1907.

Am 6. Oktober d. Js., vormittags 10^{1/2} Uhr findet im Hotel „Stadt Berlin“ zu Ujest die nächste Konferenz der Herren Standesbeamten des Regierungsbezirks Oppeln statt.

Bei der Zweckmäßigkeit der Konferenzen erscheint es mir durchaus wünschenswert, daß die Herren Standesbeamten des hiesigen Kreises, an der Konferenz teilnehmen.

Die Gemeindevorstände werden ebenfalls ersucht, den Standesbeamten durch Gewährung von Reisekosten die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen.

K. A. I. 10300.

Zabrze, den 20. September 1907.

Auf dem am 20. d. Mts. abgehaltenen Kreistage wurde folgende Tagesordnung erledigt:

1. Die Kreisversammlung beschloß einstimmig, von dem ihr gemäß § 74 der Kreisordnung zustehenden Vorschlagsrecht, bezüglich der Wiederbesetzung des erledigten Landratsamts keinen Gebrauch zu machen und den Herrn Minister des Innern zu ersuchen, die Ernennung des Landratsamtsverwalters, Herrn Regierungsassessor Dible zum Landrat des Kreises Zabrze an Allerhöchster Stelle zu befürworten.
2. Die Herren Geheimer Bergrat Wiggert und Kommerzienrat Märklin, deren Wahlperiode als Kreisauschußmitglieder abgelaufen war, wurden auf eine weitere sechsjährige Wahlperiode wieder gewählt.
3. Die Amtsvorsteherkandidatenliste wurde vervollständigt.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Auschußes.

J. B.: Dible, Regierungs-Assessor.

Auf Grund des Beschlusses des Amtsausschußes vom heutigen Tage wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 52, 55 und 70 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 in Verbindung mit den §§ 6, 117, 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, sowie des § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, unter Aufhebung des Ortsstatuts des früheren Amtsbezirks Zabrze vom 6. April 1903 und des Ortsstatuts des früheren Amtsbezirks Zaborze vom 25. September 1900 mit dem Nachtrage vom 5. Mai 1904, das nachstehende

Ortsstatut

betreffend die Anstellung, Besoldung, Pensionierung der Beamten und Versorgung der Witwen und Waisen der Beamten des Amtsbezirks Zabrze erlassen.

§ 1.

Als Beamte im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 gelten im hiesigen Amtsbezirke nur die gegen Besoldung ständig angestellten Beamten. Ihre Anstellung erfolgt durch den Amtsvorsteher mittels Aushändigung einer Anstellungsurkunde in folgender Fassung:

„Sie werden hierdurch — unter Zustimmung des Amtsausschußes — und nach Bestätigung durch den Königlichen Landrat des Kreises Zabrze — vom an zum in dem Amtsbezirke Zabrze mit Beamteneigenschaft — auf Lebenszeit — ernannt.

Ihre Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 2. August 1907 und der Besoldungsordnung vom

Als Gehalt haben Sie einen Jahresbetrag von Mark

zu beziehen. Die Gehaltserhöhungen und die Ihnen noch zustehenden anderweitigen Bezüge sind die durch die Besoldungsordnung des Amtsbezirks Jabrze geregelt.

Den dienstlichen Anordnungen, erlassenen Instruktionen, Befehlen oder Verfügungen des Amtsvorstehers und dessen Stellvertreters haben Sie stets sofort nachzukommen.

Jabrze, den

(Siegel)

Der Amtsvorsteher.

(Unterschrift.)

Die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892 bleiben hierdurch unberührt und sind zu beachten.

§ 2.

Das Dienst Einkommen der ständigen Beamten ist durch die Besoldungsordnung geregelt. Die Gehaltssteigerungen werden vom Tage der definitiven (ständigen) Anstellung an berechnet, doch steht keinem Beamten ein Rechtsanspruch auf Aufrücken in die nächsthöhere Gehaltsstufe zu. Der Amtsausschuß ist berechtigt, schon von einem früheren Zeitpunkte als dem der ständigen Anstellung die Steigerung eintreten zu lassen. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge trägt der Amtsverband.

Für Umzüge werden Kosten nur dann vergütigt, wenn erstere innerhalb des Amtsbezirks auf Anordnung des Amtsvorstehers **im Dienstinteresse** angeordnet sind, und zwar erhalten dann an Umzugsgeldern

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a, der Kommissar | 75 Mark. |
| b, der Wachtmeister | 50 Mark. |
| c, der Sergeant | 30 Mark. |

Erachtet der Amtsvorsteher die Versetzung eines Beamten zufolge dessen Verschuldens für notwendig, so fällt nach dem Ermessen des Amtsvorstehers entweder jeder Anspruch auf Umzugskosten fort, oder letztere werden gekürzt.

§ 3.

Der ständigen Anstellung neu angenommener Beamten geht bei einmonatlicher Kündigung eine solche auf Probe von 6 Monaten voraus und erfolgt nach befriedigenden Leistungen deren ständige Anstellung gegen dreimonatliche Kündigung.

Befriedigen die Leistungen des Anwärters nicht, oder läßt er sich im Dienst oder außerdienstlich Ungehörigkeiten zuschulden kommen, so tritt, falls keine Kündigung erfolgt, eine Verlängerung der Probeprobendienstzeit ein, welche bei Militäranwärtern jedoch nur unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden kann. Durch die Anstellung auf Probe hat der Anwärter — ganz unabhängig von der Länge der Probezeit noch nicht den Anspruch auf ständige Anstellung erworben.

Handelt es sich um die Anstellung eines Abteilungsvorstehers, des Amtsbaumeisters, von Sekretären, Assistenten I. Klasse, des Polizeiinspektors, des Kriminalkommissars, von Polizeikommissaren oder Wachtmeistern, so kann 18 Monate nach der Anstellung auf Kündigung eine solche auf Lebenszeit erfolgen. Durch Beschluß des Amtsausschusses kann die der Anstellung auf Kündigung als auch der auf Lebenszeit vorausgehende Dienstzeit verkürzt werden.

Beim Aufrücken ständig angestellter Beamten in höhere Stellungen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Wartezeit, welche der Anstellung vorausgehen hat, keine Anwendung.

§ 4.

Nur mit Zustimmung des Amtsausschusses darf der Amtsvorsteher Bewerber anstellen

- a) als Amtsassistenten und Amtsfergeanten, welche das 36. Lebensjahr,
- b) als Amtsekretäre und Wachtmeister, welche das 40. Lebensjahr und
- c) als Abteilungsvorsteher, Polizeinspektor und Kriminal- oder Polizeikommissare, welche das 44. Lebensjahr

überschritten haben.

Der Amtsvorsteher hat die Beamten anzustellen und das Kündigungsrecht auszuüben. Nach 10 jähriger und längerer Dienstzeit beim Amt Zabrze darf die Kündigung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Die Anstellung auf Lebenszeit und die Pensionierung der Beamten bedarf der Zustimmung des Amtsausschusses.

§ 5.

Die Beamten des Amtsbezirks Zabrze erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Auf Beamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 Anwendung.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird — unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern geltenden Bestimmungen — nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienst des Amtsbezirks Zabrze und der früheren Unter Zabrze und Zaborze zugebracht hat; jedoch können auf Beschluß des Amtsausschusses auswärtige Dienstjahre ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte pensionsfähige Dienst Einkommen zu Grunde gelegt. Die Zahlung der Pension erfolgt monatlich im voraus aus der Amtskasse.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats-, Kommunal- oder Privatdienste ein Dienst Einkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor verdienten Pension den Betrag des von dem Beamten unmittelbar vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§ 6.

Die Hinterbliebenen der Beamten und der pensionierten Beamten erhalten die Bezüge nach den für die preussischen Staatsbeamten jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten etwa bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch fernere drei Monate zu belassen, oder es ist derselben, falls frühere Räumung verlangt wird, eine entsprechende Mietsentschädigung zu zahlen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

§ 7.

Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten erhalten Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Vorschriften.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 8.

Jeder Beamte ist verpflichtet, vorübergehend die Vertretung anderer Beamten nach diesbezüglichen Anordnungen des Amtsvorstehers oder dessen Stellvertreters ohne besondere Entschädigung zu übernehmen. Zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, ganz gleich ob dieselbe mit einer Einnahme verbunden ist, oder unentgeltlich geleistet wird, bedürfen die Beamten der jederzeit widerruflichen Genehmigung des Amtsvorstehers.

Wenn Polizeireferentbeamte Vereinen angehören oder beitreten, so haben sie spätestens eine Woche nach erfolgtem Beitritt, beziehungsweise nach Inkrafttreten dieses Statuts dem Amtsvorsteher darüber Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Sowohl die auf Probe, als die ständig gegen Besoldung angestellten Beamten des Amtsbezirks Zabrze erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern Tagegelder und Reisekosten, und zwar nach den Bestimmungen und Sätzen, nach welchen den unmittelbaren Staatsbeamten Tagegelder und Reisekosten zustehen.

Es sollen demnach zustehen an Tagegeldern und Reisekosten:

- a, dem Amtsvorsteher diejenigen eines Beamten der IV., den Abteilungsvorstehern und dem Polizeiinspektor diejenigen der Beamten der V. Rangklasse (§ 1 IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897);
- b, dem Kriminalkommissar und dem Amtsbaumeister diejenigen der Beamten, welche nicht zur I. bis V. Rangklasse gehören, die aber bisher zu dem Tagegeldersätze von 9 Mark berechtigt waren. (§ 1 V des Gesetzes vom 21. Juni 1897);
- c, den Amtsekretären und Polizeikommissaren diejenigen der Subalternbeamten der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden. (§ 1 VI des Gesetzes vom 21. Juni 1897);
- d, dem Amtsassistenten, den Polizei- und Kriminalwachtmeistern diejenigen der anderen Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind. (§ 1 VII des Gesetzes vom 21. Juni 1897);
- e, den Polizei- und Kriminalsergeanten die der Unterbeamten. (§ 1 VIII des Gesetzes vom 21. Juni 1897).

Die vorstehenden Tagegelder und Reisekostensätze finden keine Anwendung bei Ausführung von Transporten, Ueber- oder Zuführungen jeder Art und unabhängig von dem zum Tragen der Transportkosten Verpflichteten.

Bei Transporten pp. bestimmt sich die den Transportunternehmer — Begleiter — zu gewährende Vergütung nach der Transportkostenordnung für die Provinz Schlesien vom 10. September 1903 (Regierungsblatt Stück 39 Sonderbeilage).

§ 10.

Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Zabrze, den 2. August 1907.

Der Amtsausschuß des Amtsbezirks Zabrze.

(L. S.)

Bappritz. Geld. Man. Skrzypiek.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 6. 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genehmigt.
Zabrze, den 26. August 1907.

(L. S.)

Der Kreisauschuß des Kreises Zabrze.

J. B.: Dible, Hochgesand, Dr. Wolff, Wiggert.
Regierungsassessor.

Befoldungsordnung

für die beim Amt Zabrze ständig angestellten Beamten nach dem Beschlusse des Amtsausschusses vom 2. August 1907.

A. Das pensionsfähige Einkommen

beträgt für:

1. den Abteilungsvorsteher

- a, Gehalt:
3300 Mark aufs Jahr, steigend jährlich um 100 Mark bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 4500 Mark nach 12 Jahren.
- b, Wohnungsgeldzuschuß:
500 Mark aufs Jahr;

2. den Amtsbaumeister

3200 Mark aufs Jahr Gehalt einschließlich Wohnungsgeldzuschuß, steigend in 7 zweijährigen Stufen zu je 200 Mark bis zur Erreichung des Höchstgehalts einschließlich Wohnungsgeldzuschuß von 4600 Mark nach 14 Jahren.

3. Die Amtsekretäre

2100 Mark aufs Jahr Gehalt einschließlich Wohnungsgeldzuschuß, steigend in 7 zweijährigen Stufen die erste zu 300 Mark und die übrigen 6 Stufen zu je 200 Mark bis zur Erreichung des Höchstgehalts einschließlich Wohnungsgeldzuschuß von 3600 Mark nach 14 Jahren;

4. die Amtsassistenten I. Klasse

1750 Mark aufs Jahr Gehalt einschließlich Wohnungsgeldzuschuß, steigend in 7 zweijährigen Stufen zu je 150 Mark bis zur Erreichung des Höchstgehalts einschließlich Wohnungsgeldzuschuß von 2800 Mark nach 14 Jahren;

5. die Amtsassistenten II. Klasse

1500 Mark aufs Jahr Gehalt einschließlich Wohnungsgeldzuschuß, steigend in 7 zweijährigen Stufen zu je 100 Mark bis zur Erreichung des Höchstgehalts einschließlich Wohnungsgeldzuschuß von 2200 Mark nach 14 Jahren;

6. den Polizeinspektor

- a, Gehalt:
3300 Mark aufs Jahr, steigend jährlich um 100 Mark bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 4500 Mark nach 12 Jahren;
- b, Wohnungsgeldzuschuß:
500 Mark aufs Jahr;

7. den Kriminalkommissar

- a, Gehalt:
3000 Mark aufs Jahr, steigend jährlich um 100 Mark bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 4200 Mark nach 12 Jahren;
- b, Wohnungsgeldzuschuß:
500 Mark aufs Jahr;

8. die Polizeikommissare

- a, Gehalt:
2100 Mark aufs Jahr, steigend jährlich um 100 Mark bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 3300 Mark nach 12 Jahren;

Fortsetzung in der Beilage.

Fortsetzung zu Nr. 39 des Zabrzer Kreis-Blattes pro 1907.

- b, Wohnungsgeldzuschuß:
400 Mark aufs Jahr;

9. die Polizei- und Kriminalwachtmeister

- a, Gehalt:
1600 Mark aufs Jahr, steigend jährlich um 50 Mark bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 2200 Mark nach 12 Jahren;
- b, Wohnungsgeldzuschuß:
300 Mark aufs Jahr;

10. die Polizeisergeanten

- a, Gehalt:
1300 Mark aufs Jahr, steigend jährlich um $33\frac{1}{3}$ Mark bis zur Erreichung des Höchstgehalts von 1700 Mark nach 12 Jahren;
- b, Wohnungsgeldzuschuß:
200 Mark aufs Jahr.

Diejenigen Beamten, welche vom Amtsvorsteher eine Dienstwohnung zugeteilt erhalten, haben keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß. Ein Abvermieten oder unentgeltliches Abtreten der Dienstwohnung oder einzelner Teile derselben ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Amtsvorstehers statthaft. Einer gleichen Genehmigung unterliegt die Aufnahme von nicht zur Familie oder zum Dienstpersonal gehörigen Personen in eine Dienstwohnung.

B. Einkünfte (oder deren Wert), welche nicht pensionsfähig sind:

Die Polizeiregulationsbeamten ausschließlich des Polizeinspektors erhalten zum Dienstgebrauch die erforderlichen Uniformen, Waffen und sonstigen Ausrüstungsstücke, welche Eigentum des Amtes bleiben, unentgeltlich geliefert. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen gelieferten Ausrüstungs- und Montierungsstücke stets in gutem, sauberen Zustande zu erhalten und kleinere Instandsetzungen an den Montierungsstücken stets sofort auf eigene Kosten ausführen zu lassen, während für Erneuerungen und größere Ausbesserungen derselben als für solche an den Ausrüstungsstücken das Amt sorgt. Die durch Nachlässigkeit und Unsauberkeit hergeführten Beschädigungen der gelieferten Sachen werden vom Amt auf Kosten der betreffenden Polizeibeamten beseitigt.

Sind die Beschädigungen durch Mutwillen, grobe Nachlässigkeit oder große Unsauberkeit herbeigeführt, so können auch an Stelle der beschädigten Ausrüstungs- und Montierungsstücke, welche dann in das Eigentum des betreffenden Beamten übergehen, neue Sachen auf Kosten des Schuldigen durch den Amtsvorsteher beschafft werden. Die Tragezeit der einzelnen Sachen bestimmt der Amtsvorsteher.

Der Polizeinspektor erhält zur Beschaffung und Unterhaltung seiner Dienstbekleidung jährlich 300 Mark. Die Kriminalbeamten und die ständig aber jederzeit widerruflich mit dem Kriminaldienst beauftragten Beamten erhalten zur Beschaffung ihrer Kleidung, für Reisen, Benutzung der Straßenbahn innerhalb des Amtsbezirks und zur Bestreitung sonstiger kleinerer Ausgaben, welche der Kriminaldienst erfordert (Vigilanzgelder), eine Dienstaufwandsentschädigung; einen Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder für kleinere Reisen im Dienstinteresse nach benachbarten Orten steht diesen Beamten nicht zu, sondern nur der Anspruch auf Erstattung der haren Auslagen. Die Dienstaufwandsentschädigung für diese Beamten betragen für:

- a, den Kommissar 600 Mark aufs Jahr.
- b, den Wachtmeister 500 " " "
- c, die Sergeanten 400 " " "

Ferner steht dem Amtsbaumeister zur Bestreitung von Reisefkosten innerhalb des Amtsbezirks, zur Fortschaffung von Instrumenten etc. eine Dienstaufwandsentschädigung von 500 Mark aufs Jahr zu.

Die Beamten haben ihr Einkommen in Monatsraten zu beziehen, und zwar das pensionsfähige im voraus, das nichtpensionsfähige nachträglich.

Diejenigen Beamten, denen nach ihren Anstellungsurkunden aus den früheren Amtsbezirken Zabrze oder Zaborze ein höheres Einkommen bereits zustand, behalten den Anspruch auf dieses höhere Einkommen.

Zabrze, den 2. August 1907.

(L. S.)

Der Amts-Ausschuß.

Bappritz, Held, Man, Strzypiek.

Vorstehende Besoldungsordnung wird auf Grund der §§ 6, 118 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 18 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 genehmigt.

Zabrze, den 26. August 1907.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze.

J. B.: Döhle, Hochgesand, Dr. Wolff, Wiggert.
Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse des Kreises Zabrze nimmt Sparanlagen in jeder Höhe entgegen und verzinst dieselben bis zu 5000 Mark mit 3 1/2 %/o, und die 5000 Mark übersteigenden Beträge mit 3 %/o jährlich. Die während der ersten drei Tage eines Monats gemachten Einzahlungen werden noch für den Einzahlungsmonat mitverzinst.

Die Kreissparkasse ist werktäglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von 3 bis 4 Uhr nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Zabrze, den 14. Juni 1907.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,
Königlicher Landrat.

J. B.: gez. Döhle, Regierungsassessor.

Anzeiger.

Eine Herrenuhr ist hier als gefunden abgegeben worden.

Kuda, den 26. September 1907.

Der Amtsvorsteher.

Die Schweinepeuche auf dem Gehöft des Grubenarbeiters Peter Barwas in Kunzendorf ist erloschen.

Bielschowitz, den 4. September 1907.

— J.-Nr. 7592. —

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Unter dem Geflügelbestande des berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Pluschke in Bielschowitz ist durch den beamteten Tierarzt Geflügelcholera festgestellt.

Bielschowitz, den 7. September 1907.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Bei einem Schweine des Hausbesizers Gandzors in Kunzendorf ist durch den beamteten Tierarzt Schweinepeuche festgestellt worden.

Bielschowitz, den 11. September 1907.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Verw a r n t.

Durch die Amtsverwaltung Zabrze: der Schächtarbeiter Karl Holezel aus Zabrze Ortsteil B, der Schächtarbeiter Peter Sigmund aus Zabrze zur Zeit ohne feste Wohnung, der Böttchergeselle Valentin Hellfeuer aus Zabrze, die verehelichte Anna Köhl aus Zabrze zur Zeit ohne Wohnung, der Bäckergehilfe Anton Sulsky aus Czichowitz Kreis Ratibor zur Zeit ohne Wohnung, der Bäckergehilfe Ludwig Czichy aus Klein-Dombrowka Kreis Rattowitz zur Zeit ohne Wohnung, der Arbeiter Leopold Cebulla aus Zabrze.

Durch die Amtsverwaltung Bielschowitz: der frühere Tagearbeiter Josef Maron aus Bielschowitz.

S t e d b r i e f.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Johann Kroc, zuletzt in Borzigwerk Kreis Zabrze, geboren am 4. Dezember 1878 zu Brzenzkowik Kr. Rattowitz, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3. J.-Nr. 505/07 sofort Mitteilung zu machen.

B e s c h r e i b u n g :

Alter: 28 Jahre. Größe: 1 m 64 cm. Statur: kräftig. Haare: dunkelblond. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch und polnisch.

Gleiwitz, den 21. September 1907.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Der hinter dem Ziegeleiarbeiter Josef Rusber aus Borzigwerk in Stüd Nr. 7 Seite 37 des Zabrzeer Kreisblattes erlassene Stedbrieff vom 31. Januar 1907 ist erledigt. 3. J. 596/06.

Gleiwitz, den 21. September 1907.

Der Erste Staatsanwalt.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Zabrze belegene, im Grundbuche von Klein-Zabrze Blatt 109, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Grubenauffsehers Jacob Blachnik in Klein-Zabrze, Wallstraße 8 eingetragene Grundstück

am 14. November 1907, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Größe: 11 ar 50 qm. Nutzungswert: 478 Mark.

— 4 K. 54/07. —

Zabrze, den 13. September 1907.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Zabrze belegene, im Grundbuche von Zabrze, Blatt Nr. 1035, zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen des Installateurs Johann Schnapla in Biskupitz eingetragene Grundstück

am 15. November 1907, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 39 vorsteigert werden.

Größe: 6 ar 58 qm. Nutzungswert 4815 Mark.

— 4 K. 52/07. —

Zabrze, den 11. September 1907.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bujakow belegene, im Grundbuche von Bujakow, Blatt 59, zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Marianna Mika geborene Czaplak und deren Kinder Franziska, Josef, Maria, Wilhelm, Albine, Ludwig, Viktoria, Geschwister Mika aus Bujakow eingetragene Grundstück

am 26. November 1907, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 39 vorsteigert werden.

Größe: 1 ha 26 ar 77 qm. Reinertrag: 4,92 Taler. Nutzungswert: 36 Mark.

— 4 K. 89/06. —

Zabrze, den 20. September 1907.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Zabrze belegenen, im Grundbuche von Klein-Zabrze Blatt 108 zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen des Maschinenaufsehers Anton Rittau und seiner Ehefrau Marie geb. Sointa in Zabrze eingetragenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück

am 29. November 1907, Vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 39 vorsteigert werden.

Größe: 11 a 70 qm. Nutzungswert: 480 M.

— 4 K 25/07. —

Zabrze, den 23. September 1907.

Königliches Amtsgericht.

Ein Tor

ist Jeder, der sich nicht mit der echten
Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Nadebeul

Schutzmarke: „Steckenpferd“, wäscht.

Dieselbe erzeugt ein zartes reines Gesicht, rosiges
jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut
und blendend schönen Teint.

à Stück 50 Pf.
in Zabrze bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachfl.,
Unterdrogerie, C. Jodel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel,
Barbara-Drogerie, Rob. Czempel, St. Florian-Apothek,
Löwen-Drogerie, in Zabrze Süd bei: C. Kruppa, in
Zabrze bei: Rob. Hammer, Franz Kalus, in Biskupitz
bei: Josef Bialas.

Steckenpferd- Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co. in Nadebeul

erzeugt ein zartes, rosiges und jugendfrisches Aussehen,
weiße, sammetweiche Haut und reinen, blendend schönen
Teint. à Stück 50 Pf. in Zabrze: Louis Danziger,
Wilhelm Glusa, Unter-Drogerie C. Jodel, in Zabrze
Süd: C. Kruppa, St. Florian-Apothek, Sophie Glücksmann
und Ernst Gabriel, in Biskupitz: Josef Bialas.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat

Druck von Max Czech in Zabrze.